

Allgemeine Vertragsbedingungen

Vertragspartner

Vertragspartner des MARCHIVUM aus diesem Mietvertrag ist nur, wer namentlich genannt ist. Die Untervermietung und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig. Im Stornofall wird eine Gebühr in Höhe von 10% des Mietpreises fällig. Wird erst zwei Wochen oder kürzer vor der geplanten Vermietung storniert, erhöht sich die Gebühr auf 50% des Mietpreises. Drei Tage vor dem Termin der volle Preis fällig. Das MARCHIVUM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Mannheim zu befürchten ist. Darüber hinaus besteht ein Rücktrittsrecht, wenn der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat. Macht das MARCHIVUM von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

Benutzung von Einrichtungen

1. Die Bewirtung erfolgt in Absprache mit dem MARCHIVUM. Empfehlungen von Catering-Partnern erfolgen gerne auf Anfrage.
2. Technische Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch das hierfür zuständige Personal des MARCHIVUM bedient werden.
3. Pulte, Stellwände etc. dürfen durch den Mieter oder seine Gäste grundsätzlich nicht verschoben werden. Sollte dies aus zwingenden Gründen dennoch unumgänglich sein, ist dies mit dem Vermieter vorab im Detail abzustimmen.
4. Das Anbringen von Dekorationen und Einbauten usw. bedarf der Genehmigung des MARCHIVUM. Der Veranstalter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu entfernen; er haftet für eventuell hierdurch entstehende Beschädigungen. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, Nägel oder dergleichen in Böden, Decken und Wände zu schlagen.
5. Die Überlassung der Räume schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Toiletten, Treppen, Flure, Aufzüge mitzubeneutzen. Die Nutzung weiterer Räume ist dem Mieter nicht gestattet.
6. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind für den Veranstalter verbindlich.
7. Eine Überbelegung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

Pflichten des Mieters

1. Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
2. Der Mieter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Die anwesende verantwortliche Person ist im Mietvertrag namentlich zu benennen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass andere als die gemieteten Räume von den Besuchern seiner Veranstaltung nicht betreten werden.
4. Der Mieter und seine Gäste sind verpflichtet, den Weisungen der Angestellten des MARCHIVUM zu folgen und ihnen jederzeit den Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das absolute Rauchverbot eingehalten wird.

Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.
2. Die der Stadt Mannheim obliegende Haftung, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht bzw. die dem MARCHIVUM obliegende Verkehrssicherungspflicht, übernimmt der Veranstalter für die Mietzeit uneingeschränkt.
3. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die dem MARCHIVUM im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) entstehen und stellt das MARCHIVUM von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlass und in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das MARCHIVUM geltend gemacht werden.
4. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

Personal und Personalkosten

1. Das Einlasspersonal wird durch das MARCHIVUM bestellt, das den Personalbedarf festlegt.
2. Die Personalkosten werden nach den tatsächlich angefallenen Stunden in Rechnung gestellt.
3. Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und deshalb eine Sonderreinigung erforderlich macht, werden dem Mieter die Personal- und Sachkosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Überlassungsverhältnis ist Mannheim.